



Feuerwehrreglement

Rechtliche Grundlage Gestützt auf das Organisationsreglement erlässt die Gemeindeversammlung dieses Reglement:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG. Sie stehen dem Gemeindeführungsorgan als Mittel zu Verfügung.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. *Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung*

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer (inklusive Personen mit Niederlassungsbewilligung „C“), zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr, werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Wo es indessen besondere Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen, kann die Wehrdienstpflicht auf das 60. Altersjahr erweitert werden.

³ Eine freiwillige Weiterführung der Dienstpflicht bis zum 60. Altersjahr ist mit Zustimmung der zuständigen Bezirksfeuerwehrkommission möglich. Freiwillige Dienstleistung unterliegt vollumfänglich diesem Reglement.

Persönliche Dienstleistung

Art. 3

Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die jeweilige Bezirksfeuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.



- Art. 5**
- Ärztlicher Befund ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
- ² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzzeugnis nach.
- Art. 6**
- Weiterausbildung ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- ² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
- Art. 7**
- Kader und Fachleute ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- ² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- ³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.
- ⁴ Eine vorzeitige Entlassung aus der Feuerwehr- und Ersatzpflicht für Kommandanten ist nach 4-jähriger Amtsdauer und mindestens nach Erreichen des 45. Altersjahr möglich.
- Art. 8**
- Persönliche Ausrüstung ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- ² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten. Verluste und Schäden durch schlechte Wartung gehen zu Lasten des Pflichtigen.
- ³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.



Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Art. 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. Können nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutiert werden, können Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit im Anzeiger Amt Interlaken zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Wer Rekrutierungen und Übungen unentschuldigt fernbleibt, wird mit Busse gemäss Anhang I¹⁾ bestraft. Ausgenommen sind Abgänger der Jugendfeuerwehren, die zwischen dem 18. und 19. Altersjahr freiwillig Dienst leisten. ²⁾

³ Entschuldigungen werden nur in schriftlicher Form, bis drei Tage nach den Übungen, von den Kommandanten entgegengenommen. In Zweifelsfällen kann die Bezirksfeuerwehrkommission ein Arztzeugnis verlangen. Nicht schriftlich entschuldigte Absenzen verfallen obligatorisch der Busse gemäss Anhang I.

⁴ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Unfall und Krankheit,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft inklusive Mutterschaftsurlaub,
- d) begründete Ortsabwesenheit von mindestens 3 Tagen ³⁾,
- e) die Ausübung eines öffentlichen Amtes,

¹⁾ Redaktionelle Änderung per 22.02.2012

²⁾ Ergänzt am 27.10.2014

³⁾ Angepasst am 27.10.2014



- f) Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutzdienst,
- g) Ernsteinsatz im Rettungsdienst,
- h) Lehrabschlussprüfung,
- i) andere wichtige Gründe.

Art. 12

Inanspruchnahme
von Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 13

Feuerwehrkommando

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 14

Einsatz des Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Art. 15

Betriebsfeuerwehren

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Art. 16

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.



- Ersatzabgabe**
- Art. 17**
- ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- ² Die Ersatzabgabe beträgt das 0.20-fache der einfachen Steuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Im Minimum beträgt sie jedoch 250 ⁴⁾ Franken.
- ³ Sie beträgt insgesamt 450 Franken bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz ⁵⁾
- ⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflchtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- ⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, beträgt die Ersatzabgabe für Ehepaare das 0.10-fache der einfachen Steuer. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Im Minimum beträgt die Ersatzabgabe jedoch 250 ⁶⁾ Franken.
- ⁶ Wenn ein Ehepartner altershalber aus der aktiven Feuerwehrdienstpflicht entlassen wird, entfällt die Pflichtersatzabgabe für den nun allfälligen pflichtigen Partner.
- Befreiung von der Ersatzabgabe**
- Art. 18**
- Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:
- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a und e ⁷⁾ angeführten Personen befreien,
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.
- Gebühren**
- Art. 19**
- Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:
- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonde-

⁴⁾ Angepasst am 27.10.2014

⁵⁾ Angepasst am 27.10.2014

⁶⁾ Angepasst am 27.10.2014

⁷⁾ Angepasst am 31.10.2014 (redaktioneller Fehler)



ren Aufwand verursacht,

c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu Alarmen gemäss Bst. a) bis d) geführt haben.⁸⁾

a) technische Defekte oder Störungen an der Brandmeldeanlage (Fehlalarm). Der erste Fehlalarm bei einer Neuinstallation oder eines Ersatzes der Anlage ist kostenfrei),

b) fehlerhaftes Bedienen der Brandmeldeanlage,

c) mutwilliges oder fahrlässiges Auslösen der Brandmeldeanlage,

d) mutwillige oder fahrlässige Alarmierung per Telefon.

Art. 20

Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 21

Kosten für Nachbarhilfe

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Art. 22

Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat

a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,

b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde in einer Verordnung fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,

c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,

d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,

e) entscheidet über Gesuche für die vorzeitige Entlassung aus der Feuerwehr,

f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren in den entsprechenden Reglementen fest,

g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,

⁸⁾ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.11.2019



- h) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- i) entscheidet über Einsprachen.

2. **Feuerwehrkommission**

Art. 23

Organisation

Die Zusammensetzung (Organisation) der Feuerwehrkommission ist im Organisationsreglement der Gemeinde festgelegt.

Art. 24

Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des⁹⁾, der Kommandanten und der Vizekommandanten,
- c) erarbeitet den jährlichen Voranschlag der Feuerwehren,
- d) koordiniert Gesamtübungen und Gesamtausbildungen der Bezirksfeuerwehren,
- e) stellt Anträge für dringende Anschaffungen ausserhalb des Voranschlages.

3. **Bezirksfeuerwehrkommission**

Art. 25

Organisation

Die Zusammensetzung (Organisation) der Bezirksfeuerwehrkommission ist im Organisationsreglement der Gemeinde festgelegt.

Art. 26

Aufgaben und Befugnisse

Die Bezirksfeuerwehrkommission

- a) bestimmt auf Grund der Bedürfnisse der Feuerwehr, ob feuerwehropflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu entrichten haben,
- b) beschliesst über die Vorschläge des Kommandanten für den Besuch von Offiziers-, Gruppenführer- und Fachdienstkursen,
- c) beurteilt die Entschuldigungen und eröffnet die Bussen,
- d) übt die Aufsicht über die Wasserbezugsorte und erlässt Anordnung zu ihrem Unterhalt,
- e) beschliesst über das vom Kommandanten vorgelegte alljährliche Übungsprogramm,
- f) beschliesst über ausser Dienst verwendete Geräte zu privaten Zwecken sowie über den Ersatz von verlorenem oder beschädigtem Material der persönlichen Ausrüstung.

VI. **Straf- und Schlussbestimmungen**

Art. 27

Strafen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen bis 5'000 Franken bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

⁹⁾ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.11.2019



Art. 28
Aufhebung bisherigen Rechts Das Wehrdienstreglement vom 25. März 1996 wird aufgehoben.

Art. 29
Schluss- und Übergangsbestimmungen ¹ Angehörige der Feuerwehr, die gemäss bisher gültigem Reglement per 31.12.2011 altershalber aus der Dienstpflicht oder Ersatzabgabepflicht ausscheiden, sind gemäss Art. 2 und Art. 17 des vorliegenden Reglements nicht mehr dienstpflichtig.

² Einsätze der Feuerwehren, die während dem 31.12.2011 und dem 01.01.2012 geleistet werden, werden gemäss bisher gültigem Reglement abgerechnet. Massgebend ist der Zeitpunkt der Alarmierung.

Genehmigungsvermerk Dieses Reglement wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt.

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt das Feuerwehr-Reglement vom 25. März 1996.

Lauterbrunnen, 5. September 2011

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident Der Sekretär

sig. P. Wälchli sig. T. Graf

Die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger vom 8. Dezember 2011 publiziert.

Lauterbrunnen, 5. Dezember 2011

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf



Anhang I

Bussenregelung gem. Art. 11 Abs. 2 und 3: ^{10 11)}

Unentschuldigte Übung	Busse
Jede Übung	Fr. 40.00
Fernbleiben von der Rekrutierung	Fr. 200.00

Entschädigungen:

Siehe Spesen-, Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement.

Gebühren:

Siehe Gebührenreglement.

¹⁰⁾ Angepasst am 27.10.2014

¹¹⁾ Angepasst am 13.06.2021



Änderungen

- | | | |
|------------|---|--|
| 22.02.2012 | R | Redaktioneller Fehler korrigiert (Verweis auf Anhang) |
| 27.10.2014 | R | Ergänzung Art. 11 Abs. 2 und Abs. 4 lit. d; Anpassen von Art. 17 Abs. 2, 3 und 5. Anpassen von Anhang I (Bussenregelung); Art. 18 lit. a (redaktioneller Fehler). Inkraftsetzung per 01.01.2015. |
| 18.11.2019 | R | Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.11.2019 Erweitern von Art. 19 lit. c; Anpassung von Art. 24 Buchstabe b, Löschung Oberkommandant. Inkraftsetzung per 01.01.2020. |
| 13.06.2021 | R | Urnenabstimmungsbeschluss (Ersatz für Gemeindeversammlung) vom 13.06.2021, Änderung Anhang I (Bussenregelung). Inkraftsetzung per 01.01.2022. |